



Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Toni Schuberl, Susanne Kurz, Verena Osgyan
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 21.01.2022**

Ermittlungs- und Strafverfahren im Umfeld der Hochschule für Musik und Theater in München IV

Auf die Frage 4 der Anfrage vom 29.12.2020 (Drs. 18/13238) „Sind der Staatsanwaltschaft Videos von eventuell strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Mitgliedern der Hochschule für Musik und Theater München bekannt? Enthalten diese Videos Hinweise auf weitere Täterinnen und Täter oder weitere Opfer? Wie wurde diesen Hinweisen nachgegangen?“ antwortete die Staatsregierung: „Der Staatsanwaltschaft München I sind keine derartigen Videos bekannt geworden.“

Daraufhin wurde mit der Anfrage vom 04.06.2021 (Drs. 18/15356) in Frage 3.1 noch einmal folgendermaßen nachgefragt: „Sind in der Akte [...] Hinweise auf Videos enthalten?“ Daraufhin antwortete die Staatsregierung: „Zeugen berichteten von gemeinsamem Ansehen von pornografischen Filmen. Zu deren Inhalt bestehen keine näheren Erkenntnisse. Im Übrigen gab es keine Hinweise auf Videos.“

Erst auf die Anfrage vom 26.05.2021 (Drs. 18/16822) Frage 2.1: „Wurden auf den Beweismitteln [...] Bild- und Videodateien mit pornografischen und erotischen Inhalten festgestellt?“ antwortete die Staatsregierung endlich wahrheitsgemäß: „Auf den genannten Beweismitteln wurden Bild- und Videodateien gefunden. [...]“ Die Staatsregierung konnte diesmal sogar Angaben zum pornografischen Inhalt machen.

Auf einer investigativen Website werden Sonderzahlungen in Höhe von 7.500 Euro erwähnt, die die Hochschule auf Nachfrage nicht erklären wolle (Link www.blogs.nmz.de¹).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie erklärt die Staatsregierung die Diskrepanz der Antworten in den einzelnen Anfragen, wonach anfangs jeder Hinweis auf Videos abgestritten wurde, zuletzt aber zugegeben werden musste? 3
- 2.1 Enthalten diese Videos Hinweise auf weitere Täterinnen und Täter? 3
- 2.2 Enthalten diese Videos Hinweise auf weitere Opfer, insbesondere verletzte Personen? 4
- 2.3 Enthalten diese Videos Hinweise darauf, dass eine Person zu sexuellen Handlungen gezwungen worden sein könnte? 4

1 <https://blogs.nmz.de/badblog/2021/10/12/die-bose-collection-chronik-eines-skandaloesen-verfahrens/>

3.1	Sind auf diesen Videos Personen zu sehen, die in einem Nähe- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einem Beschuldigten oder ehemaligen Beschuldigten stehen (Personen im Sinne von Frage 1 der Drs. 18/13238)?	4
3.2	Sind regelmäßige Geldzahlungen einer auf den Videos zu sehenden Person an einen Beschuldigten oder ehemaligen Beschuldigten bekannt?	4
3.3	Konnten die Namen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] bestimmten Personen zugeordnet werden?	4
4.1	Gab es eine Sonderzahlung in Höhe von 7.500 Euro an einen ehemaligen Beschuldigten nach dessen Rückkehr aus einer Frühpensionierung im Wintersemester 2012/2013 (Person laut Buchstabe a in der Antwort der Staatsregierung auf Frage 1 der Drs. 18/13238)?	4
4.2	Wie begründet die Staatsregierung diese Sonderzahlung?	5
5.	Ist geplant, ein Disziplinarverfahren gegenüber diesen ehemaligen Beschuldigten (Person laut Buchstabe a in der Antwort der Staatsregierung auf Frage 1 der Drs. 18/13238) zu eröffnen, nachdem das laufende Gerichtsverfahren samt Revision mittlerweile abgeschlossen ist (bitte begründen)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 15.02.2022

- 1. Wie erklärt die Staatsregierung die Diskrepanz der Antworten in den einzelnen Anfragen, wonach anfangs jeder Hinweis auf Videos abgestritten wurde, zuletzt aber zugegeben werden musste?**

Die Antworten der Staatsregierung zu den einzelnen Anfragen erfolgten entsprechend einem hierzu jeweils eingeholten Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts München I. Dieser hat zu der angesprochenen Diskrepanz in seinen Berichten Folgendes mitgeteilt:

„Das Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft München I von Ende Dezember 2014 bis 30.06.2016 geführt. Die Ermittlungsakte umfasste bis zur Anklageerhebung knapp 1 500 Seiten. Sowohl der in dieser Sache ermittelnde Staatsanwalt als auch die Abteilungsleiterin waren zum Zeitpunkt der Anfrage vom 29. Dezember 2020 (Drs. 18/13238) nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft München I tätig, da sie innerhalb der Justiz eine andere Aufgabe übernommen haben. Für die Durchführung der Hauptverhandlung haben sich eine Staatsanwältin und ein Staatsanwalt neu in das Verfahren eingearbeitet. Die genannten Videodateien waren für das Verfahren vor dem Landgericht München I, welches auf der Anklage vom 30. Juni 2016 beruht, nicht relevant. Die Datenträger (CDs, Speicherkarten, USB-Sticks etc.) waren bei der Staatsanwaltschaft München I nicht als Beweismittel asserviert. Ein Sonderband zur Ermittlungsakte enthält das Gutachten der Forensik-IT, in welchem eine umfassende Auswertung vorgenommen wurde. Aus den ausgewerteten Speichermedien wurden durch die Gutachter der Forensik-IT einzelne, exemplarische Videodateien kopiert und dem Gutachten auf einem USB-Stick beigelegt. Der Sonderband wurde bei der Durchsicht der Akten zur Beantwortung der Anfrage vom 29. Dezember 2020 (Drs. 18/13238) übersehen. Da das Gutachten wie auch die Videos für die Fortführung des Verfahrens, auch in der gerichtlichen Hauptverhandlung, nicht von Bedeutung waren, ist dies zunächst nicht aufgefallen, zumal die Anfrage vom 29. Dezember 2020 eine Vielzahl von Verfahren erfasste.“

Nach ergänzender Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I wurden die Datenträger nach Erstellung des Gutachtens durch die Forensik-IT wieder an die Polizei übermittelt.

2.1 Enthalten diese Videos Hinweise auf weitere Täterinnen und Täter?

Vorbemerkung

Die Antworten zu den Fragenkomplexen 2 und 3 erfolgen ebenfalls jeweils entsprechend einem hierzu eingeholten Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts München I.

Die sichergestellten Datenträger mit Videoaufnahmen wurden nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I von einem forensischen Sachverständigen ausgewertet. Der Gutachtensauftrag umfasste Sichtung/Suchlauf nach inkriminierten Inhalten und die Feststellung, ob strafrechtlich relevante Dateien vorhanden sind. Der Sachverständige teilte als Untersuchungsergebnis mit, dass keine Bild-/Videodateien festgestellt worden seien, auf denen Drogen bzw. deren Verabreichung oder augenscheinlich berauschte/betäubte Personen erkennbar seien. Da eine Durchsicht der

vom Gutachter exemplarisch der Staatsanwaltschaft München I übermittelten Videodateien nach deren Einschätzung auch keine Anhaltspunkte für sonstige Straftaten ergab und die Aufnahmen für das anhängige Ermittlungs-/Strafverfahren nicht von Relevanz waren, wurden von der Staatsanwaltschaft München I keine weiteren Ermittlungen hinsichtlich der Identität der beteiligten Personen durchgeführt.

2.2 Enthalten diese Videos Hinweise auf weitere Opfer, insbesondere verletzte Personen?

Hinweise auf weitere Opfer von Straftaten ergeben sich nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I aus den ihr vorliegenden Videodateien (vgl. Antwort zu Frage 2.1) nicht.

2.3 Enthalten diese Videos Hinweise darauf, dass eine Person zu sexuellen Handlungen gezwungen worden sein könnte?

Hinweise auf Zwang ergeben sich nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I aus den ihr vorliegenden Videodateien (vgl. Antwort zu Frage 2.1) nicht.

3.1 Sind auf diesen Videos Personen zu sehen, die in einem Nähe- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einem Beschuldigten oder ehemaligen Beschuldigten stehen (Personen im Sinne von Frage 1 der Drs. 18/13238)?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I wurden keine weiteren Ermittlungen hinsichtlich der Identität der beteiligten Personen durchgeführt.

3.2 Sind regelmäßige Geldzahlungen einer auf den Videos zu sehenden Person an einen Beschuldigten oder ehemaligen Beschuldigten bekannt?

Über Geldzahlungen liegen der Staatsanwaltschaft München I keine Erkenntnisse vor.

3.3 Konnten die Namen ██████████, ██████████ und ██████████ bestimmten Personen zugeordnet werden?

Für den Namen „██████████“ gibt es nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I Anhaltspunkte für deren Identität. Da nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft München I weder ein Verfahrensbezug noch ein strafrechtlich relevantes Verhalten auf den ihr vorliegenden Videodateien (vgl. Antwort zu Frage 2.1) erkennbar war, wurden von der Staatsanwaltschaft München I keine weiteren Ermittlungen hinsichtlich der Identität der beteiligten Personen durchgeführt.

4.1 Gab es eine Sonderzahlung in Höhe von 7.500 Euro an einen ehemaligen Beschuldigten nach dessen Rückkehr aus einer Frühpensionierung im Wintersemester 2012/2013 (Person laut Buchstabe a in der Antwort der Staatsregierung auf Frage 1 der Drs. 18/13238)?

Vorbemerkung

Die Antworten zu den Fragenkomplexen 4 und 5 beruhen auf einem Beitrag des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Die Person laut Buchstabe a in der Antwort der Staatsregierung auf Frage 1 der Drs. 18/13238 wurde zum Wintersemester 2012/2013 als W3-Professor reaktiviert, nachdem ihr mit amtsärztlichem Zeugnis vom 12.03.2012 bescheinigt worden war, dass ihre „Leistungsfähigkeit wieder vorhanden“ und die „medizinischen Voraussetzungen für eine Reaktivierung gegeben sind“.

Die Hochschule weist ergänzend darauf hin, dass die Person nach ihrer Rückkehr gegen den Zeitpunkt ihrer Reaktivierung Widerspruch eingelegt hat, da laut amtsärztlichem Zeugnis die medizinischen Voraussetzungen für eine Reaktivierung zum 01.04.2012 vorgelegen haben. Der spätere Zeitpunkt 01.10.2012 habe zu einem finanziellen Schaden geführt. Die Hochschulleitung hatte zum Sommersemester 2012 keinen aktuellen Bedarf gesehen, da sämtliche Kompositionsstudierenden anderen Professorinnen und Professoren zugeteilt waren. Die mit dem Widerspruch verbundene Forderung stand im gesamten Studienjahr 2012/2013 im Raum.

Nachdem der Person mitgeteilt worden war, dass der damalige Präsident ihr besondere Leistungsbezüge gewähren würde, nahm sie den Widerspruch am 08.11.2013 zurück.

Der damalige Präsident der Hochschule hat im Oktober 2013 dieser Person besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) in Höhe von 5.000 Euro gewährt. Die Zuständigkeit des Präsidenten hierfür ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV. Insgesamt erhielten damals 43 Professorinnen und Professoren besondere Leistungsbezüge.

Eine damals im Raum stehende Mitwirkung der Person bei einer für Sommer 2015 geplanten Sonderveranstaltung mit einer Vergütung von 2.500 Euro kam nicht zustande, da die Sonderveranstaltung ausfiel und die Hochschule darüber hinaus Ende April 2015 von den strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Person erfuhr.

4.2 Wie begründet die Staatsregierung diese Sonderzahlung?

Für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV allein der Präsident der Hochschule zuständig. Die Vergabe wurde vom damaligen Präsidenten gemäß § 4 Abs. 3 BayHLeistBV mit tatsächlich erbrachten besonderen Leistungen in der Lehre begründet, da die in Rede stehende Person nach ihrer Reaktivierung zum Wintersemester 2012/2013 nach Einschätzung des damaligen Präsidenten großen Einsatz und Engagement gezeigt habe.

Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfolgte vor Bekanntwerden der Vorwürfe, die zum Strafverfahren gegen die Person führten. Die Hochschule erfuhr erst im Mai 2015, dass die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte. Die Hochschule betont, dass ohne Zweifel anders entschieden worden wäre, wenn die gegen die Person später erhobenen Vorwürfe zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge bekannt gewesen wären.

- 5. Ist geplant, ein Disziplinarverfahren gegenüber diesen ehemaligen Beschuldigten (Person laut Buchstabe a in der Antwort der Staatsregierung auf Frage 1 der Drs. 18/13238) zu eröffnen, nachdem das laufende Gerichtsverfahren samt Revision mittlerweile abgeschlossen ist (bitte begründen)?**

Gegen die genannte Person wird von der Landesadvokatur Bayern, Disziplinarbehörde, ein Disziplinarverfahren durchgeführt. Das Disziplinarverfahren wurde während des laufenden Strafverfahrens ausgesetzt und wird nach Abschluss des Strafverfahrens gegen den ehemaligen Beschuldigten gemäß Art. 24 Abs. 2 Bayerisches Disziplinarrecht (BayDG) fortgesetzt.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.